

Anpassung des Gestattungsvertrages

vom 15.05.2020

zwischen der

Stadt Winnenden

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

und der

Stadtwerke Winnenden GmbH

(nachfolgend „SWW“ genannt)

Artikel 1

In § 6 Entgelt

wird neu eingefügt:

(4) Das Gestattungsentgelt wird als Netto-Betrag zuzüglich der darauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die diesem Vertrag zugrundeliegenden Leistungen umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die Leistungen aus diesem Vertrag von den Finanzbehörden als nach § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerbefreite Leistung behandelt werden, machen die Vertragsparteien die Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG geltend.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Änderungen treten am 01.01.2023 in Kraft.

Die übrigen Regelungen des Vertrags bleiben unverändert bestehen.

Winnenden, den XX.XX.2022

Stadt Winnenden

Stadtwerke Winnenden GmbH

Jürgen Haas

Bürgermeister

Jochen Mulfinger

Geschäftsführer

Stefan Schwarz

Geschäftsführer